

COSTA RICA

Verordnung für die Regelung von Holzverpackungsmaterial, das im internationalen Handel verwendet wird Nr. 32622

(Regulación del Embalaje de Madera utilizado en el Comercio Internacional No 32622)

Quelle: <http://www.mag.go.cr>, aufgerufen am 21.02.2022

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 22.02.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK UND DER MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VIEHZUCHT Nr. 32622

...

BESCHLIESSEN:

folgendes

VERORDNUNG FÜR DIE REGELUNG VON IM INTERNATIONALEN HANDEL BENUTZTER HOLZVERPACKUNG

Artikel 1. **Umfang:** Die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen in dieser Vorschrift sollen das Risiko der Einschleppung oder Verbreitung von Quarantäneschädlingen in Zusammenhang mit Holzverpackungsmaterial, das aus Rohholz von Nadelbäumen oder anderen als Nadelbäumen hergestellt wurde und im internationalen Handel verwendet wird, verringern.

Artikel 2. **Anwendungsgebiet:** Die Vorschriften und Bestimmungen dieser Verordnung werden auf die Verfahren für die Zertifizierung von Holzverpackungsmaterial, das in vom Staatlichen Pflanzenschutzdienst zugelassenen Anlagen hergestellt oder behandelt wurde, angewendet. Sie gelten auch für Holzverpackungsmaterial importierter Waren.

Artikel 3. **Definitionen und Abkürzungen:** Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe, Termini und Abkürzungen haben folgende Bedeutungen:

1. **Nothandlung:** Unverzögliche pflanzengesundheitliche Handlung, die in einer neuen oder unerwarteten pflanzengesundheitlichen Situation unternommen wird [ICPM, 2001].
2. **Pflanzengesundheitliches Verfahren:** Alle amtlich vorgeschriebenen Methoden zur Umsetzung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen einschließlich der Durchführung von Inspektionen, Tests, Überwachung oder Behandlungen [ICPM, 2001].
3. **Risikoanalyse eines Schädling:** Der Prozess der Bewertung biologischer oder sonstiger wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Erkenntnisse, um festzustellen, ob ein Organismus ein Schädling ist, ob er geregelt werden sollte und zur Festlegung der Intensität der gegen ihn zu ergreifenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen [CEPM, 1990; überarbeitet IPPC, 1997].
4. **PRA:** (= Risikoanalyse) Risikoanalyse eines Schädling [CEPM, 1995; überarbeitet ISPM, 2001].

5. **Geregelter Gegenstand:** Alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Lager, Verpackungen, Beförderungsmittel, Behälter, Erde sowie Organismen, Gegenstände oder Material sonstiger Art, die Schädlinge, für die pflanzengesundheitliche Maßnahmen für nötig erachtet werden, beherbergen oder verbreiten können, insbesondere beim internationalen Transport [FAO, 1996; überarbeitet FAO, 1999; ISPM, 2001].
6. **Zertifikat:** amtliches Dokument, das die pflanzengesundheitliche Situation einer Sendung, die Gegenstand pflanzengesundheitlicher Regelungen ist, nachweist [FAO,1990].
7. **Behandlungszeugnis** *...
8. **CFO*:** Certificado Fitosanitario de Operaciòn/Behandlungszeugnis
9. **Internationales Pflanzenschutz-Übereinkommen:**
10. **IPPC:**
11. **Entrindung:** Entfernung der Rinde von Rundholz (Entrindetes Holz ist nicht zwangsläufig rindenfreies Holz.) [ISPM Pub. Nr. 15, 2002].
12. **Holzverpackungsmaterial:** Holz oder Holzzeugnisse (ausgenommen Papierzeugnisse), welche zum Stützen, Schützen oder Befördern einer Warenart verwendet werden [ISPM Nr. 15, 2002].
13. **Sendung:** Eine Menge von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die von einem Land in ein anderes verbracht werden und - sofern erforderlich - von einem einzigen Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind (Eine Sendung kann aus einer oder mehreren Warenarten oder Partien bestehen.) [FAO, 1995; überarbeitet ISPM, 2001].
14. **Begasung:** Behandlung einer Warenart mit einem chemischen Mittel, das sich dabei vollständig oder hauptsächlich im gasförmigen Zustand befindet [FAO, 1990; überarbeitet FAO 1995].
15. **HT:** Hitzebehandlung; englisch.
16. **Chemische Druckimprägnierung:** Behandlung von Holz mit einem chemischen Konservierungsmittel in Form einer Druckbehandlung nach amtlichen technischen Vorgaben [ISPM Pub. Nr. 15, 2002].
17. **Befall (einer Warenart):** Auftreten eines lebenden Schädlings an einer Warenart der betreffenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse. Befall schließt Infektion ein [CEPM, 2997; überarbeitet CEPM, 2000].
19. **Schwerer Verstoß:**
20. **Mittlerer Verstoß:**
21. **Leichter Verstoß:**
22. **Beanstandung (eines Schädlings):** Nachweis eines Schädlings bei der Inspektion oder Testung einer eingeführten Sendung [FAO, 1990; überarbeitet CEPM, 1996].

* (Nationale Definition, die nicht Bestandteil des Glossars der Termini des IPPC ist).

23. **Frei von:** Ohne Befall mit Schädlingen (oder einem bestimmten Schädling) in einer Anzahl oder Menge, die durch pflanzengesundheitliche Verfahren nachgewiesen werden kann [FAO, 1990; überarbeitet FAO, 1995; CEPM, 1999].
24. **Holz:** Warenarten wie Rundholz, Schnittholz, Holzschnitzel und Holzabfälle mit oder ohne Rinde [FAO, 1990; überarbeitet ISPM, 2001].
25. **Stauholz:** Holzverpackungsmaterial, das zum Verkeilen oder Abstützen einer Warenart verwendet wird, aber nicht mit der Warenart verbunden bleibt [FAO, 1990; überarbeitet NIMF Nr. 15, 2002].
26. **Rohholz:** Holz, das keiner Bearbeitung oder Behandlung unterzogen wurde [ISPM Pub. Nr. 15, 2002]
27. **Entrindetes Holz:** Holz, das jedwedes Verfahren zum Entfernen von Rinde durchlaufen hat. (Entrindetes Holz ist nicht zwangsläufig rindenfreies Holz.) [ISPM Pub. Nr. 15, 2002].
28. **Markierung:** Amtliche Stempel oder Zeichen, die international anerkannt sind und zur Bescheinigung des pflanzengesundheitlichen Status auf einem geregelten Gegenstand angebracht sind [ISPM Pub. Nr.15, 2002].
29. **Holzwerkstoff:** Erzeugnisse aus Holz, die mittels Klebstoff, Hitze und Druck oder einer Kombination daraus hergestellt wurden [ISPM Nr. 15, 2002].
30. **MB:** Behandlung mit Methylbromid; englisch.
31. **Notmaßnahme:** pflanzengesundheitliche Regelung oder pflanzengesundheitliches Verfahren, das im Fall von Dringlichkeit in einer neuen oder unerwarteten pflanzengesundheitlichen Situation festgelegt wird. Eine Notmaßnahme kann gegebenenfalls eine vorläufige Maßnahme sein [ISPM, 2001].
32. **Pflanzengesundheitliche Maßnahme (abgestimmte Auslegung):** Alle Rechtsvorschriften, Regelungen oder amtliche Verfahren, die der Verhinderung der Einschleppung oder Verbreitung von Quarantäneschädlingen oder zur Begrenzung wirtschaftlicher Auswirkung von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen dienen [FAO 1995, überarbeitet IPPC, 1997].

Die abgestimmte Auslegung des Terminus pflanzengesundheitliche Maßnahme bezieht sich auf pflanzengesundheitliche Maßnahmen gegen geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge. Dieser Umstand wird in der Definition gemäß Artikel II des IPPC (1997) nicht ausreichend berücksichtigt.
33. **MINAE:** Ministerio des Ambiente, Energia y Minas.¹
34. **ISPM:** Internationaler Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen (CEPM, 1996; überarbeitet ISPM, 2001).
35. **ISPM 15:** ...
36. **Amtlich:** Festgelegt, autorisiert oder durchgeführt von einer Nationalen Pflanzenschutzorganisation. [FAO, 1990].
37. **NPPO:** nationale Pflanzenschutzorganisation [FAO, 1990; ISPM, 2001].

¹ Anmerkung des Übersetzers: Ministerium für Umwelt, Energie und Bergbau

38. **Quarantäneschädling:** Ein Schädling von potentieller wirtschaftlicher Bedeutung für das durch ihn gefährdete Gebiet, der in diesem Gebiet noch nicht auftritt oder zwar auftritt, aber nicht weit verbreitet ist und amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen unterliegt [FAO, 1990; überarbeitet FAO, 1995; IPPC, 1997].
39. **Pflanzengesundheitliches Verfahren:** Alle amtlich vorgeschriebenen Methoden zur Umsetzung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen einschließlich der Durchführung von Inspektionen, Tests, Überwachung oder Behandlungen in Zusammenhang mit geregelten Schädlingen [FAO, 1990; überarbeitet FAO, 1995; CEPM, 1999; ISPM, 2001].
40. **Warenart:** Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände gleicher Art, die aus Vermarktungs- oder anderen Gründen verbracht werden [FAO, 1990; überarbeitet ICPM, 2001].
41. **Pflanzenerzeugnisse:** Nichtverarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs (einschließlich Getreide und Hülsenfrüchte) sowie diejenigen verarbeiteten Erzeugnisse, die ihrer Natur nach oder wegen der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Einschleppung und Ausbreitung von Schädlingen hervorrufen können [FAO, 1990; überarbeitet IPPC, 1997; früher pflanzliches Erzeugnis].
42. **Test:** amtliche nicht visuelle Untersuchung zum Nachweis oder zur Bestimmung von Schädlingen [FAO, 1990].
43. **Antragsteller***
44. **Pflanzengesundheitliche Regelung:** Amtliche Vorschrift zur Verhinderung der Einschleppung oder Ausbreitung von Quarantäneschädlingen oder zur Begrenzung der wirtschaftlichen Auswirkungen von geregelten Nicht- Quarantäneschädlingen einschließlich der Festlegung von Verfahren für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen [FAO, 1990; überarbeitet FAO, 1995; CEPM, 1999; ISPM, 2001].
45. **Kammertrocknung:** Ein Vorgang, bei dem Holz in einer geschlossenen Kammer unter Hitzeeinwirkung und/oder Feuchtigkeitskontrolle zum Erreichen eines geforderten Feuchtigkeitsgehaltes getrocknet wird [ISPM Pub. Nr. 15, 2002].
46. **SFE*:** Staatlicher Pflanzenschutzdienst
47. **Staatlicher Pflanzenschutzdienst*:** Abteilung des Ministeriums für Land- und Viehwirtschaft, beauftragt zur Überwachung des Pflanzenschutzes von Costa Rica.
48. **SETENA*:** Secretaria Tecnica Nacional Ambiental.
49. **Autorisierter Bediensteter:...**
50. **Behandlung:** Amtlich genehmigtes Verfahren zur Vernichtung, Inaktivierung oder Beseitigung von Schädlingen oder zu ihrer Sterilisierung oder Devitalisierung [FAO, 1990; überarbeitet FAO, 1995; ISPM Pub. Nr. 15, 2002].
51. **Hitzebehandlung:** Vorgang, bei dem eine Warenart auf eine Mindesttemperatur für einen Mindestzeitraum entsprechend amtlicher technischer Vorgaben erhitzt wird [ISPM Pub. Nr. 15, 2002].

* (Nationale Definition, die nicht Bestandteil des Glossars der Termini des IPPC ist).

Artikel 4. **Geregeltes Material:** Diese Verordnung gilt für Holzverpackungsmaterial, das aus Rohholz von Nadelbäumen und anderen als Nadelbäumen besteht, das einen Übertragungsweg für Schädlinge von Pflanzen und somit eine Gefahr hauptsächlich für lebende Bäume darstellen kann. Davon betroffen ist Holzverpackungsmaterial wie Lattenkisten, Kisten, Packkisten, Stauholz, Paletten, Kabeltrommeln und Spulenkörper/Haspeln, die in fast jeder eingeführten Sendung vorhanden sein können, auch in Sendungen, die normalerweise nicht Gegenstand einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle sind.

Artikel 5. **Nicht geregeltes Material:** Ausgenommen von der Anwendung dieser Verordnung ist Material, das der industriellen Verarbeitung unterzogen wurde und daher kein pflanzengesundheitliches Risiko mehr darstellen kann. Diese Verordnung gilt nicht für Holzverpackungsmaterial, das vollständig aus Holzwerkstoffen wie Sperrholz, Spanplatten, OSB-Platten oder Furnierblättern besteht, die unter Verwendung von Leim, Hitze, Druck oder einer Kombination daraus hergestellt wurden und somit als ausreichend verarbeitet gelten sollten, um das mit dem Rohholz verbundene Risiko beseitigt zu haben. Da es unwahrscheinlich ist, dass dieses Holz während der Nutzung von Schädlingen von Rohholz befallen wird, sollte es nicht für diese Schädlinge geregelt werden. Holzverpackungsmaterial wie Furnierkerne, Sägespäne, Späne und in dünne Stücke (weniger als sechs Millimeter) geschnittenes Rohholz sowie Holzwolle sind u. a. ebenfalls ausgeschlossen, da sie möglicherweise keinen Einschleppungsweg für Quarantäneschädlinge darstellen und nicht geregelt werden sollten, es sei denn, es gibt eine technische Begründung dafür. Ebenfalls ausgeschlossen sind Holzverpackungen aus tropischem Hartholz, die mit Lieferungen in Länder mit gemäßigttem Klima verbunden sind.

Artikel 6. **Aufsichtsbehörde.** Der staatliche Pflanzenschutzdienst ist über die zuständigen Stellen für Pflanzenausfuhr und Quarantäne die entsprechende offizielle Stelle, um die Umsetzung und Anwendung der Bestimmungen dieses Erlasses sicherzustellen.

Artikel 7. **Liste der Schadorganismen, für die die Behandlung bestimmt ist:** Holzverpackungen werden gegen die folgenden Schädlinge behandelt:

7.1 Insekten

1. Anobiidae
2. Bostrichidae
3. Buprestidae
4. Cerambycidae
5. Curculionidae
6. Isoptera
7. Lyctidae (mit einigen Ausnahmen für HT)
8. Oedemeridae
9. Scolytidae
10. Siricidae

7.2 Nematoden

Bursaphelenchus xylophilus

Artikel 8. **Zugelassene Behandlungen: ...**

8.1 Thermische....

8.2 Begasung mit Methylbromid (BM): Die Behandlung mit Methylbromid wird für Holzverpackungen zur Verwendung mit Exportwaren nach vorheriger Genehmigung durch den Staatlichen Pflanzenschutzdienst des Ministeriums für Landwirtschaft und Viehzucht nur in hochqualifizierten und technisch begründeten Fällen akzeptiert.

Um die Genehmigung für diese Art der Behandlung zu erhalten, wird jeder Antrag, der folgende Informationen enthalten muss, einer Bewertung unterzogen:

1. Name der natürlichen oder juristischen Person.
2. Gesetzlicher Vertreter.
3. Telefon, Fax, E-Mail.
4. Genauer Standort der Behandlungsanlage.
5. Betriebsanleitung der Behandlungsanlage, inkl. Art der Installation, eingerichtete Sicherheitsmaßnahmen, Dosiergeräte, Messung und Erfassung des Restgases.
6. Behandlungsdauer.
7. Umweltverträglichkeitsstudie (genehmigt von SETENA).
8. Genehmigung der Methylbromid-Kommission (MINAE).
9. Wirksamkeit von kommerziellen Tests, die mit Holzverpackungen durchgeführt wurden.
10. Technische Begründung für die Verwendung dieser Behandlungsart.
11. Kosten-Nutzen-Analyse.

Die Methylbromidbehandlung wird durch das MB-Zeichen angezeigt.

Artikel 9. **Markierungen für die Verpackung:** ...

Artikel 25. **Einfuhr**

- 25.1 **Gegenseitigkeit der Maßnahmen:** Für die Umsetzung von ISPM Nr. 15 wendet der staatliche Pflanzenschutzdienst das Prinzip der Gegenseitigkeit mit Handelspartnern an, d. h. die Einhaltung des angegebenen Standards wird gleichzeitig mit der Mitteilung des Inkrafttretens im anderen Land gefordert oder andernfalls gibt es einen Nachweis für die Anwendung dieser Norm.
- 25.2 **Ausnahmen:** Der SFE kann bilaterale oder regionale Vereinbarungen schließen, um bestimmte Holzverpackungsmaterialien aufzunehmen, die von den Bestimmungen in ISPM 15 ausgenommen waren, da ihre Art, Aufmachung und Verarbeitungsgrad kein pflanzengesundheitliches Risiko darstellen.
- 25.3 **Genehmigung der Einfuhr:** Die Verpackung, die nicht landwirtschaftliche Waren begleitet, unterliegt dem folgenden Verfahren:
- An jeder Einlassstelle müssen die Bediensteten des staatlichen Pflanzenschutzdienstes das zu kontrollierende Verpackungsmaterial anhand eines Stichprobensystems auswählen und überprüfen, ob es gemäß den Bestimmungen des ISPM Nr. 15 behandelt wurde.

Die Verpackungen, die Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs begleiten, werden folgendem Verfahren unterzogen:

- Kontrolle sowohl der Ware als auch der Verpackung gemäß dem zu diesem Zweck im Handbuch für Einfuhrverfahren festgelegten Strichprobensystem.

Bei Holzverpackungen, die andere als landwirtschaftliche Waren begleiten und aufgrund des Stichprobensystems nicht einer Eingangskontrolle unterzogen werden, ist deren Verbringen vom Lager gegen die Einhaltung der Dokumentenanforderungen zulässig.

25.4 Wird das Nichteinhalten des ISPM Nr. 15 festgestellt, wird der SFE, da eine Behandlung an der Einlassstelle nicht möglich ist, gegebenenfalls die folgenden Maßnahmen gemäß Schädlingsrisikoanalyse ergreifen:

1. Verwendung einer nationalen Verpackung.
2. Rücksendung der Verpackung an das Ursprungsland oder an ein Drittland.
3. Vernichtung der Verpackung auf die jeweils am besten geeignete Art und Weise.

Artikel 26. – **Beanstandung geregelter Schädlinge in Holzverpackungen.** Für den Fall, dass das SFE das Vorhandensein von geregelten Schädlingen in markierten Holzverpackungen feststellt, die von einem bestimmten Ursprung stammen, fordert es aufgrund der Beanstandung die Änderung der Einfuhrbestimmungen und begründet die Verpflichtung zur Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses, in dem die angewandte Behandlung genannt ist. Diese Maßnahme wird aufrechterhalten, bis nachgewiesen wird, dass im Ursprungsland der Verpackung Korrekturmaßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des ISPM Nr. 15 durchgeführt wurden.

Artikel 27. – **Verfügungen zur Dokumentation.** Auf der Website der SFE und im Exportbereich werden die Formulare und die Liste der zugelassenen Unternehmen den Interessenten gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung zur Verfügung gestellt.

Artikel 28. **Inkrafttreten.** Die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen treten für im Inland behandelte und hergestellte Verpackungen zur Verwendung bei der Ausfuhr von Waren ab seiner Veröffentlichung und sechs Kalendermonate nach seiner Veröffentlichung für Verpackungen für importierte Waren in Kraft.

Artikel 29. Gültig mit Veröffentlichung.